



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 6. Oktober 2021

Anhörung der Kantone zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit E-Mail vom 30. September 2021 lädt die Bundeskanzlei uns zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes¹ (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen) mit Frist bis zum 6. Oktober 2021 ein. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung der Covid-19-Epidemie sieht der Bundesrat vor, dem eidgenössischen Parlament die Verlängerung von einzelnen Bestimmungen des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) zu beantragen. Mit dieser Verlängerung soll sichergestellt werden, dass der Bundesrat im Fall einer anhaltenden Krise auch nächstes Jahr über die nötigen Instrumente verfügt, um die Covid-19-Epidemie und ihre Folgen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Arbeitnehmerschutz, Sport und Kultur zu bekämpfen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen kann diese Überlegungen im Wesentlichen nachvollziehen und stimmt dem Instrument der Verlängerung von Bestimmungen im Covid-19-Gesetz zu. Die Verlängerung in nachfolgenden Bereichen lehnen wir jedoch ab:

- Test- und Contact-Tracing-System (Art. 3b);
- Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Art. 4);
- Proximity-Tracing-System (Art. 60a, 62a, 80 Abs. 1 Bst. f, 83 Abs. 1 Bst. n des eidgenössischen Epidemiengesetzes [SR 818.101]).

Für folgende Bereiche sollte eine Verlängerung nur bis zum 30. Juni 2022 (anstatt bis zum 31. Dezember 2022) ins Auge gefasst werden:

- Massnahmen im Kulturbereich (Art. 11);
- Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls (Art. 15).

¹ SR 818.102.



Einzelheiten wollen Sie bitte den Ausführungen im Anhang entnehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail an:
patrick.maegli@bk.admin.ch; stephan.brunner@bk.admin.ch



Anhang zur Stellungnahme «Anhörung der Kantone zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Art. 3a (Geimpfte Personen) und 3b (Test- und Contact-Tracing-System)

Während der Verlängerung des Verzichts auf Quarantäne bei Geimpften zugestimmt werden kann (Art. 3a), sollte Art. 3b betreffend Test- und Contact-Tracing-System nicht verlängert werden. Die aktuelle Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung und Erkrankung erlaubt die Fortführung des Übergangs in die Normalisierungsphase. Deshalb sollte der Entscheid über die Fortführung des Contact Tracings sowie dessen Ausmass vollumfänglich in der Kompetenz der Kantone liegen. Ressourcenintensive Meldevorgänge an den Bund müssen hierbei auf das Minimum reduziert werden.

Auch die Teststrategie des Bundes sollte den Übergang in die Normalisierung im Fokus haben und das Testen grundsätzlich in den freiwilligen Bereich (d.h. möglichst rasche Aufhebung der Zertifikatspflicht) verschieben. Das repetitive Testen in Firmen und Betrieben sollte bald durch die Firmen selbst zu finanzieren sein, denn sie profitieren von weniger Krankheitsausfällen. Der Fokus des Staates muss auf der Förderung der Impfung liegen.

Art. 4 (Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes)

Die Fortführung der Bestimmung zu Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes wird abgelehnt. Seitdem sich alle Impfwilligen zeitnah impfen konnten bzw. können, ist die Aufrechterhaltung von besonderen Schutzmassnahmen für vulnerable Gruppen am Arbeitsplatz nur noch in wenigen Fällen notwendig. Es handelt sich um Personen, die trotz Impfung keinen guten Schutz aufbauen oder sich nicht impfen lassen können. Abgesehen von diesen wenigen gut bekannten Personen müssen Massnahmen im Rahmen des regulären Arbeitnehmerschutzes wieder in den Vordergrund treten.

Art. 11 (Massnahmen im Kulturbereich)

Die Verlängerung der Bestimmungen zur Unterstützung des Kulturbereichs ist grundsätzlich zu begrüssen. Entsprechend den im erläuternden Bericht aufgeführten Argumenten werden die Kulturakteurinnen und -akteure auch über Ende des Jahres 2021 mit einer wirtschaftlich schwierigen Situation konfrontiert sein und noch keinen Normalbetrieb haben.

Die bisherigen Unterstützungsinstrumente haben sich als wirkungsvoll erwiesen und sollen gleichbleibend beibehalten werden. Insbesondere die Beiträge an Transformationsprojekte werden noch an Bedeutung gewinnen, da damit ein gezielter Strukturwandel in der Kulturbranche unterstützt werden kann. Ein grosser Teil der Kulturunternehmen wird gefordert sein, seine Angebote den geänderten Bedürfnissen des Publikums anzupassen und Besucherinnen und Besucher zurückzugewinnen oder strukturelle Neuausrichtungen (Organisation, Zusammenschlüsse, Kooperationen) vorzunehmen. Zudem erachten wir es als wichtig, dass die Praxis der A-fonds-perdu-Beiträge im Kulturbereich weitergeführt



wird. Es hat sich in der Anfangsphase der Pandemie beim Instrument der Soforthilfen gezeigt, dass die Vergabe von Darlehen im Kulturbereich nicht zielführend ist. Kulturunternehmen sind in aller Regel gemeinnützig organisiert. Die fehlende Gewinnorientierung verunmöglicht in den meisten Fällen eine spätere Rückzahlung von Darlehen.

Im Sinn einer Gleichbehandlung sämtlicher Branchen befürwortet der Kanton St.Gallen allerdings nur eine Verlängerung der Massnahmen im Kulturbereich bis zum 30. Juni 2022 und nicht wie vom Bund vorgeschlagen bis zum 31. Dezember 2022.

Art. 11 Abs. 7 (Kulturvereine im Laienbereich)

Wir beantragen, Art. 11 Abs. 7 dahingehend zu ergänzen, dass auch im Bereich der Laienkultur Transformationsprojekte unterstützt werden können. Gerade dieser für die kulturelle Vielfalt der Schweiz und die zivilgesellschaftliche Partizipation wichtige Bereich des kulturellen Lebens ist von den Folgen der Pandemie besonders hart getroffen.

Art. 15 (Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls)

Die Verlängerung des Corona-Erwerbsersatzes für Personen, die direkt von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie betroffen sind, d.h. Personen, die wegen einer Quarantäneanordnung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Dazu zählt primär eine für die versicherte Person angeordnete Kontaktquarantäne. Ebenfalls soll die Entschädigung bei Schliessungen von Betreuungseinrichtungen oder einer Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Person verlängert werden. Für den Fall, dass die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden im Rahmen der eidgenössischen Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) weitergeführt werden, soll auch der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für diese Personen verlängert werden. Ein Anspruch soll bestehen, wenn besonders gefährdete Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende ihre Arbeit nicht von Zuhause aus erledigen können und kein adäquater Schutz am Arbeitsplatz möglich ist.

Allerdings spricht sich der Kanton St.Gallen dafür aus, dass die Verlängerung dieser Bestimmungen längstens bis zum 30. Juni 2022 gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der grösste Teil der Schweizer Bevölkerung geimpft oder genesen. Zudem kann dadurch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen sichergestellt werden (Sport, Veranstaltungen, Kultur usw.).

Der Verzicht auf eine Fortführung der Entschädigung für Personen, die nur indirekt betroffen sind, ist zu befürworten. Dies betrifft die massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit bei einer Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent. Dass hier keine Verlängerung mehr vorgesehen ist, entspricht der vom Bundesrat formulierten Transitionsstrategie, die der Kanton St. Gallen mitträgt. Zudem kann dadurch eine Ungleichbehandlung von Unternehmen, die unter das Härtefallprogramm fallen, und Selbständigerwerbenden, die Corona-Erwerbsersatz erhalten, vermieden werden.

Art. 19 Abs. 2 (Delegationsnorm Härtefallmassnahmen)

Die Schaffung einer derartigen Delegationsnorm erachten wir als sinnvoll. Sie ermöglicht dem Bundesrat, in sachlich beschränktem Ausmass über einen längeren Zeitraum Regelungen zur Abwicklung von Härtefallmassnahmen im Verhältnis Bund und Kantone treffen



zu können. Die Befugnisse des Bundesrates betreffen nur Fälle, für welche die Härtefallgesuche bis am 31. Dezember 2021 bei den Kantonen eingegangen sind, die aber – zum Beispiel aufgrund von kantonalen Verfahren – erst später abgeschlossen werden können. Das heisst, dass über diese Delegationsnorm keine neuen, vom Bund mitfinanzierten Härtefallmassnahmen für Unternehmen eingeführt oder bestehende ausgeweitet werden können, sondern lediglich Regelungen über die Bewirtschaftung, den Vollzug und die Abwicklung von Härtefallmassnahmen der Kantone getroffen werden können – insbesondere solche, die für ein reibungsloses Funktionieren der Abrechnung zwischen den Kantonen und dem Bund notwendig sind.

Art. 60a, 62a, 80 Abs. 1 Bst. f, 83 Abs. 1 Bst. n EpG (Proximity-Tracing-System)

Die Fortführung der Bestimmungen zum Proximity-Tracing-System (SwissCovid-App) wird abgelehnt. Es konnte in über einem Jahr Betrieb nicht schlüssig dargelegt werden, dass der Verlauf der Pandemie durch das Proximity-Tracing-System beeinflusst wird. Die Kosten sind exorbitant. Stand heute wurden seit Juni 2020 in der App lediglich 87'578 von total 809'332 Fällen eingegeben (gemäss Bundesamt für Gesundheit). Das sind gerade einmal 10 Prozent. Die im erläuternden Bericht angegebenen Zahlen sind im Verhältnis zu den Fallzahlen zu sehen. Vom 17. bis 23. September 2021 wurden 9'934 Fälle gemeldet. Täglich wurden zwischen 39 und 79 Codes eingegeben. Das ist vernachlässigbar. Der Kanton St.Gallen befürwortet unter Anwendung der WZW-Kriterien (wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich) die ersatzlose Aufhebung dieses Systems.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a OBG Ziff. 12a

Die Fortführung der Bestimmungen zu den Ordnungsbussen wird ausdrücklich begrüsst.